

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2216

vom 28. Juli 1970

Gemeinde Frenkendorf, endgültiger Bau- und Strassenlinienplan "Mühlackerweg".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 5. Dezember 1968 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Mühlackerweg" zugestimmt. Gegen diesen Plan haben Einsprache erhoben.

1. [REDACTED]
2. Frau [REDACTED], Mühlackerweg [REDACTED],
Frenkendorf,

Aufgrund der Verhandlungen mit den Organen der [REDACTED] hat der Gemeinderat Frenkendorf einen neuen Plan ausarbeiten lassen.

B. Am 17. April 1970 hat die Einwohnergemeindeversammlung den neuen Plan "Mühlackerweg" gutgeheissen.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 27. April bis 26. Mai 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 16 vom 23. April 1970 und im Amtsanzeiger Nr. 9 vom 23. April 1970 sowie durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die auswärtigen Grundeigentümer vom 24. April 1970 (Postquittung) bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein.

C. Mit Schreiben vom 14. Juli 1970 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Gleichzeitig teilt er mit, im Hinblick darauf, dass die [REDACTED] gegen den neuen Plan keine Einsprache eingereicht hätten, könne die gegen den ersten Plan erhobene Einsprache als erledigt angesehen werden. Zur Einsprache von Frau [REDACTED] erwähnt der Gemeinderat, die Einmündung Mühlackerweg/Ortsverbindungsstrasse entspreche genau dem Plan Nr. 450/B des Ingenieurbüros H. Burri vom 27. März 1965. Die Landabtretung sei durch den Beschluss des Enteignungsgerichtes vom 28. August 1967 geregelt worden. Nachdem von Frau [REDACTED] gegen den neuen Plan keine Einsprache eingegangen sei, könne die gegen den ersten Plan er-

hobene Einsprache ebenfalls als erledigt betrachtet werden. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte an sich kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

3. Einsprachen

Aufgrund des vom Gemeinderat Frenkendorf geschilderten Sachverhaltes können die beiden Einsprachen als gegenstandslos abgeschrieben werden.

://: 1. Die von den [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], und von Frau [REDACTED], Frenkendorf, erhobenen Einsprachen gegen den von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 5. Dezember 1968 beschlossenen endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Kühlackerweg" werden als gegenstandslos abgeschrieben.

2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 17. April 1970 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Mühlackerweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 23/eBS/11/0 versehenen Pläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

Frau [REDACTED], Mühlackerweg [REDACTED],
Frenkendorf,

(eingeschrieben)

Gemeinderat Frenkendorf (2)

Ing.- Büro Hugo Gysin, Bahnhofstrasse 5
Pratteln,

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,

Vermessungsamt (2)

Landeskanzlei,

Verkehrsabteilung,

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Calvin